

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

Vom 29.07.2014

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 23.01.1986 (Allgäuer Zeitung vom 25.01.1986), zuletzt geändert am 10.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Kommunalunternehmen „Füssen Tourismus und Marketing“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen erhebt die Vorauszahlung von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Diese können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,26 €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so kann das Kommunalunternehmen darüberhinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Füssen, den 29.07.2014

Iacob
Erster Bürgermeister